

Wichtig für Fischzüchter und Fischhalter

Seit Ende November 2008 gilt bundesweit die neue Fischseuchenverordnung. Sie enthält Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und dient der Verhinderung und Bekämpfung von Seuchen, die bei Fischen (schließt Krebs- und Weichtiere mit ein) auftreten. Grundsätzlich besteht eine Genehmigungs- oder Registrierungspflicht für alle Aquakulturbetriebe, die lebende Fische züchten, halten, hältern oder abgeben (Antrag zu finden unter Bürgerservice -> Formulare -> Buchstabe A -> Aquakulturbetrieb/Fischseuchenverordnung - Antrag). Von einer Registrierungspflicht sind auch private Fischhalter betroffen, sofern ihre Teiche Anschluss an ein öffentliches Gewässer haben.

Die Verordnung gilt nicht

- für Fische die nur zu Zierzwecken in Aquarien gehalten werden und
- für wild lebende Fisch, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebensmittel geangelt oder gefangen werden.

Genehmigung

Nach aktuellem Stand brauchen

- Aquakulturbetriebe, die lebende Tiere abgeben (Ausnahmen s. unten Registrierung), sowie
- Verarbeitungsbetriebe, in denen Fische aus Aquakulturen im Rahmen der Seuchenbekämpfung getötet werden,

eine Genehmigung durch das Landratsamt Augsburg. Der Antrag auf Genehmigung muss folgende Angaben enthalten:

- Namen und Anschrift des Betriebes
- Lage und Größe der Anlage
- Teichzahl
- Wasserversorgung
- Zuflussmenge
- gehaltene Tierarten und ihre Verwendung
- Darlegung, mit welchen Maßnahmen die Verschleppung von Seuchen verhindert wird
- ggf. Angaben zur Behandlung der Abwässer (nur für o. g. Verarbeitungsbetriebe)

Registrierung

Für folgende Betriebe besteht eine Registrierungspflicht:

- Anlagen, in denen Fische gehalten werden, die nicht in den Verkehr gebracht werden sollen
- Betriebe, die Fische aus Aquakultur direkt in kleinen Mengen (umfasst selbst aufgezogene Fische, die als lebende, geschlachtete oder verarbeitete Speisefische) ausschließlich für den menschlichen Verzehr an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen abgeben,
- Angelteiche

Hierfür genügt die Registrierung einer solchen Tätigkeit beim Landratsamt. Für die Anzeige sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Betriebes
- Lage und Größe der Anlage
- Teichzahl
- Wasserversorgung
- Zuflussmenge
- gehaltene Fischarten und ihre Verwendung

Weitere Bestimmungen

Die neue Fischseuchenverordnung des Bundes enthält außerdem Vorschriften zu regelmäßigen Untersuchungen der genehmigungspflichtigen Aquakulturbetriebe und zur Buchführung (Bei registrierungspflichtigen Betrieben, die nur geschlachtete Fische abgeben genügen Belege über die Zukäufe). Außerdem gibt es Schutzmaßnahmen bei Verdacht oder Ausbruch bestimmter exotischer oder nicht exotischer Krankheiten.

Das Veterinäramt/Landratsamt Augsburg fordert deshalb alle Betriebe und Einrichtungen auf, für die diese Fischseuchenverordnung gilt, einen Antrag auf Genehmigung oder Registrierung der Tätigkeit zu stellen.

Auch Aquakulturbetriebe, die nach § 2 Abs. 1 der alten Fischseuchenverordnung angezeigt waren, müssen, sofern noch nicht erfolgt, einen Antrag auf Registrierung bzw. Genehmigung nach der geltenden Fischseuchenverordnung stellen.

Hinweis:

Der Betrieb einer Aquakultur ohne behördliche Genehmigung oder ohne Registrierung ist bußgeldbewehrt.

Fische aus Aquakultur dürfen zum Zweck der weiteren Haltung oder des Besatzes nur in den Verkehr gebracht werden, soweit sie

1. klinisch gesund sind,
2. nicht aus einem Aquakulturbetrieb stammen, in dem eine ungeklärte erhöhte Sterblichkeit besteht, und
3. nicht aus der Hälterung eines genehmigten Verarbeitungsbetriebes, in dem Fische zu Seuchenbekämpfungszwecken getötet werden, stammen.

Nähere Auskünfte erteilt das Veterinäramt unter der Telefonnummer 0821/3102-2264.
